

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351), der §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom und Anzeige beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßensondernutzungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 05. April 2002, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 4 vom 11. Mai 2002, Seite 3 bis Seite 5, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgenden Wortlaut:

(Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:)

d)

Musikalische Darbietungen (Straßenmusik) im Stadtgebiet nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 18:30 Uhr bis 10:00 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 100 Meter entfernt sein.

Der Schalldruckspitzenpegel darf 80 Dezibel (A) in einem Umkreis von 5 m ausgehend vom Spielort nicht überschreiten.

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

(Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig)

g) entgegen § 4 Absatz 1d in den spielfreien Zeiten spielt oder keinen oder einen nicht ausreichenden Standortwechsel vornimmt,

h) entgegen § 4 Absatz 1d Satz 5 Straßenmusik in einer Lautstärke von mehr als 80 dB (A) darbietet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund,

.....
Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.